

REGIERUNGSRAT

16. August 2023

23.168

Motion Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Brigitte Vogel, SVP, Lenzburg, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Alain Burger, SP, Wettingen, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Muri, Grüne, Baden, Markus Lang, GLP, Brugg, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Karin Faes, FDP, Schöftland, vom 16. Mai 2023 betreffend Erhöhung von Expertenonoraren im Qualifikationsbereich in der Berufsbildung; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Die Motion greift die unterschiedlichen Vergütungsansätze- und Modelle der umliegenden Kantone hinsichtlich den Chef-/Expertenentschädigungen bei Qualifikationsverfahren innerhalb der Berufsbildung auf. Es entspricht der Tatsache, dass der Kanton Aargau bereits heute mit einer Entschädigung von Fr. 40.– pro Stunde im Vergleich mit umliegenden Kantonen im unteren Bereich angesiedelt ist:

BL: Fr. 45.– (PEX), Fr. 60.– (CPEX)

BS: Fr. 45.– (PEX), Fr. 60.– (CPEX)

BE: Fr. 45.– (CPEX / PEX)

LU: Fr. 45.– (CPEX / PEX)

SO: Fr. 45.– (CPEX / PEX, + zusätzliche Pauschalvergütungen bei Vorbereitungsarbeiten)

ZG: Fr. 44.70 (CPEX / PEX)

ZH: Fr. 40.– (CPEX / PEX, + zusätzliche Vergütung der Reisezeit)

PEX = Prüfungsexpert/-innen, CPEX = Chefprüfungsexpert/-innen

Die Entschädigung im Kanton Aargau ist in der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW; SAR 422.211) in § 64 (Innerkantonale betriebliche Qualifikationsverfahren) geregelt.

Die schweizweit gültigen Expertenonorare werden jeweils jährlich vom Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) erhoben.

Der Kanton Zürich hat am 19. April 2023 entschieden, die Entschädigungsansätze bei Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung per 2024 wie folgt zu erhöhen:

Fr. 60.– pro Stunde für Expertinnen und Experten

Fr. 65.– pro Stunde für Chefexpertinnen und Chefexperten

Fr. 70.– pro Stunde für Mitglieder der Prüfungskommissionen

Es ist gut möglich, dass dieser im Kanton Zürich gefällte Entscheid Signalwirkung auch auf andere, bereits vorgenannte Kantone haben könnte.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

In regelmässigen Abständen beklagen Aargauer Prüfungsorganisationen aber auch Expertinnen und Experten die aus ihrer Sicht bescheidene Entlöhung für Experteneinsätze. Argumentiert wird damit, dass einerseits umliegende Kantone höhere Honorare vergüten, andererseits, dass Arbeitgeber heutzutage oftmals nicht mehr bereit sind, ihre Mitarbeitenden für Experteneinsätze freizustellen. So müssen PEX nicht selten für ihre Einsätze Ferien beziehen, was mehrheitlich als unattraktiv angesehen wird. Einige Branchen/Prüfungsorganisationen haben in Vergangenheit auf freiwilliger Basis höhere Experten honorare entrichtet. Die dadurch angefallenen Mehrkosten wurden von den jeweiligen Mitgliederbetrieben übernommen. Grundsätzlich jedoch hat der Kanton Aargau die Kosten der Qualifikationsverfahren zu tragen. Lediglich Materialkosten und Raummieten fallen nicht unter die Prüfungsgebühren nach Art. 41 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und dürfen den Anbietern von Bildung in beruflicher Praxis in Rechnung gestellt werden, wie dies in der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) in Art. 39, Abs. 1 festgehalten ist.

In einigen Berufen, zum Beispiel im Bereich der ICT, herrscht bereits heute ein akuter Expertenmangel und somit auch ein Kampf unter den Kantonen um die jeweiligen Examinatorinnen und Examinatoren. Gerade in der ICT-Branche gibt es viele Expertinnen und Experten, welche sowohl im Kanton Aargau wie auch im Kanton Zürich tätig sind.

In Anbetracht der zunehmenden Lernendenzahlen und somit auch Zunahme der Qualifikationsverfahren die kommenden Jahre, mit gleichzeitig steigendem Arbeitskräftemangel, wird die Erhöhung der Experten honorare als notwendig angesehen.

Eine Erhöhung von heute Fr. 40.– auf Fr. 45.– ab 2024 hätte primär höhere Kosten sowie eine Anpassung der VBW § 64, Abs. 1, lit. a zur Folge. Ebenfalls wären die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Aargau und den einzelnen Prüfungsorganisationen anzugleichen. Die zu erwartenden Mehrkosten sind im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 nicht eingestellt.

Bei einer Erhöhung des Stundenansatzes um Fr. 5.– müsste mit Mehrkosten von Fr. 420'000.– pro Jahr gerechnet werden. Aufgrund der steigenden Lernendenzahlen würden sich diese Mehrkosten bis 2026 noch um zusätzlich 7 % erhöhen.

Bei einer zusätzlichen Erhöhung der Experten honorare würden die Mehrkosten jeweils linear zunehmen (beispielsweise bei einer Erhöhung des Stundensatzes auf Fr. 50.– wäre mit Mehrkosten in der Höhe von Fr. 840'000.– zu rechnen).

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Anpassung von § 64 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 (Stand recte 1. Januar 2023) bedingen. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; SAR 152.200]).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'015.—.

Regierungsrat Aargau